

Satzung

des Diakonischen Werkes in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V.

Präambel

Der Verein ist das Diakonische Werk der beiden Kirchenbezirke Annaberg und Aue und ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Er ist durch die nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erfolgte Verschmelzung des Diakonischen Werks Annaberg-Stollberg e. V. und des Diakonischen Werks Aue/ Schwarzenberg e.V. entstanden.

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Diakonisches Werk in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. (kurz: Diakonie Erzgebirge), nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nr. VR 15126 eingetragen
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein übernimmt in Zusammenarbeit mit den Ev.-Luth. Kirchgemeinden sowie den in der ACK zusammengeschlossenen Freikirchen und Gemeinschaften im Bereich der Ev.-Luth. Kirchenbezirke Annaberg und Aue, diakonische, missionarische und gesellschaftspolitische Aufgaben, deren zentrale Bearbeitung durch eine Stelle zweckmäßig und notwendig ist.
- (2) Zu den gemeinnützigen bzw. kirchlichen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Hilfe für Kranke und Behinderte
 - Hilfe für alte Menschen
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - Hilfe für Suchtkranke und -gefährdete
 - Hilfe für Menschen in Konfliktsituationen
 - Hilfe für sozial Gefährdete
 - Hilfe für Ausländer
 - evangelistisch-missionarische Arbeit
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

Zu den mildtätigen Aufgaben gehört insbesondere:

- Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes besonderer Hilfe bedürfen
 - Unterstützung von Personen, die wirtschaftlich besonders hilfebedürftig sind
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einrichtungen unterhalten.
- (4) Die vorstehenden Aufgaben können durch Beschluss des Verwaltungsrates erweitert oder beschränkt werden. Dies gilt ebenso für die Einrichtungen.

§ 3

Motivation und Zuordnung

- (1) Grundlage der Arbeit des Diakonischen Werkes in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. sind das Evangelium von Jesus Christus, sein Auftrag zum sachgerechten Dienst christlicher Liebe am Nächsten, unabhängig von Weltanschauung, Hautfarbe, Alter und Geschlecht und die für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Ordnungen.
- (2) Das Diakonische Werk in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Der Verein führt als Zeichen das Kronenkreuz.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins fördern und die kirchlichen Grundlagen seiner Arbeit anerkennen. Für die Mitgliedschaft natürlicher Personen gilt die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres als Voraussetzung.

- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern auf schriftlichen Antrag entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen der Verwaltungsrat, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk Sachsen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes. Die Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand kann bei natürlichen Personen jederzeit schriftlich erfolgen, bei juristischen Personen ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestmitgliedsbeitrag ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu zahlen.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen Grundsätze und Zwecke des Vereins, kann bei natürlichen Personen nur durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit und bei juristischen Personen nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen und der örtlichen Tageszeitung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

Die Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit präsent statt. Ausnahmsweise kann die Mitgliederversammlung virtuell per Videokonferenz stattfinden. Der Verwaltungsrat entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Vorstand. Im Übrigen gelten für die virtuelle Sitzung die Vorschriften dieser Satzung in entsprechender Anwendung.

- (2) Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsrats vertreten.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, eine Stimme, juristische Personen haben drei Stimmen. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten.
- (4) Anträge der Mitglieder des Vereins an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verwaltungsratsvorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Verwaltungsrates
 - b) die Entlastung des Verwaltungsrats
 - c) die Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) den Ausschluss von juristischen Personen als Vereinsmitglieder (vgl. § 5 Abs. 5)
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Beschluss über die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betreffen, erfordern eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. zu hören. Andere Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk Sachsen gemäß dessen Satzung anzuzeigen.
- (7) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.
- (8) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vereins eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und auf der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Vorstands. Er überwacht die Umsetzung der Vereinsaufgaben sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens neun, maximal elf Personen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen dürfen. Geborene Mitglieder sind:

- die Superintendenten der Ev.-Luth. Kirchenbezirke oder deren Stellvertreter
- ein Mitglied jeder Bezirkssynode, das Mitglied im Pfarr- oder Mitarbeiterkonvent der Kirchenbezirke ist
- ein Mitglied der Mitarbeitervertretung (MAV), das von dieser entsandt wurde

Gewählte Mitglieder sind:

- vier von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder
 - sowie bis zu zwei weitere durch den Verwaltungsrat gegebenenfalls zu berufende Mitglieder
- (3) Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
- einen Vorsitzenden
 - einen stellvertretenden Vorsitzenden
 - einen Schriftführer.
- (4) Der Verwaltungsrat wird für fünf Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Verwaltungsrat rechtsgültig gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland ist und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein. Sie müssen persönlich und fachlich bereit und befähigt sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen und die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, soll die Mitgliederversammlung an Stelle eines gewählten Mitglieds für den Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied wählen bzw. die jeweils vorschlagenden Gremien an Stelle eines geborenen Mitglieds für den Rest der Legislaturperiode ein neues Mitglied berufen.
- (7) Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied, beruft und leitet die Sitzung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand nimmt beratend an den Verwaltungsratssitzungen teil.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt es, grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu beraten, zu beschließen und zu beaufsichtigen, insbesondere
- a) über die diakonische und missionarische Legitimität aller Dienste zu wachen,
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben

- c) den vom Vorstand aufzustellenden Haushalts- und gegebenenfalls Investitionsplan für das Geschäftsjahr zu prüfen und zu bestätigen,
 - d) nach Abschluss des Geschäftsjahres die vom Vorstand aufzustellende und geprüfte Bilanz zu begutachten, richtigzusprechen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen
 - e) dem Ankauf, der Belastung und Veräußerung von Grundstücken, der Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten die Zustimmung zu erteilen (Den Zustimmungsvorbehalt regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.)
 - f) über Übernahmen oder Übertragungen von Einrichtungen von Dritten auf das Diakonische Werk als Träger
 - g) die Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen und die Umsetzung zu überwachen
 - h) den Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen
 - i) der Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB zuzustimmen
 - j) den Ausschluss von natürlichen Personen als Mitglieder des Vereins zu beschließen (vgl. § 5 Abs. 5)
 - k) die arbeitsrechtlichen Regelungen des Vereins im Verhältnis zum hauptamtlichen Vorstand umzusetzen (In diesen Fällen vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates den Verein.)
 - l) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen (in Hauptverantwortung des Verwaltungsratsvorsitzenden)
- (2) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat berufen bzw. abberufen. Der Verwaltungsrat entscheidet spätestens sechs Monate vor Ablauf des Berufungszeitraumes über eine erneute Berufung des Vorstandes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich mit Vergütung beim Verein angestellt. Er besteht aus mindestens zwei, maximal 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird in seiner Gesamtheit durch den Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt und bleibt so lange im Amt, bis vom Verwaltungsrat ein neuer Vorstand rechtsgültig gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten gemäß der Satzung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung bzw. dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. In der Umsetzung der Vereinsaufgaben sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ist er dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (4) Grundlagen der Tätigkeit des Vorstandes sind die gesetzlichen Vorschriften, das Vereinsstatut und die Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsführung des Vorstandes hat im Rahmen des vom Verwaltungsrat bestätigten Haushalts- und Investitionsplanes zu erfolgen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland ist und bereit und fähig

sein, ihre Tätigkeit im Sinne evangelischer Diakonie sowie im Sinne unternehmerischer Erfordernisse wahrzunehmen.

- (6) Der Verwaltungsrat bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden und bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Vorstandes insgesamt ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, bestellt der Verwaltungsrat anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied bis zum Ablauf des Berufungszeitraumes nach.
- (8) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins stellt der Vorstand unter Einhaltung des Haushaltsplanes die benötigten Mitarbeiter an.
Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter. Zur Erfüllung der Aufgaben sind auch ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.
- (9) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haften persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Leitung des Vereins entsprechend seinem christlichen, diakonischen Auftrag und nach den Regeln und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Er hat insbesondere
 - a) den Haushalts-, und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zeitnah zu erstellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen,
 - b) nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz aufzustellen und bei der Wirtschaftsprüfung ordnungsgemäß mitzuwirken
 - c) Angebote für Übernahmen oder Übertragungen von Einrichtungen von Dritten auf das Diakonische Werk als Träger zu prüfen und zur Entscheidung dem Verwaltungsrat vorzulegen
 - d) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle des Werkes zu erstellen und deren Umsetzung zu überwachen
 - e) die Mitgliederverwaltung zu führen.
- (2) Der Vorstand erlässt allgemeine Richtlinien und Dienstanweisungen für die Arbeit des Vereines auf den geltenden gesetzlichen Grundlagen, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
- (3) Der Vorstand berichtet in den Verwaltungsratssitzungen insbesondere über die Geschäftsentwicklung, die beabsichtigte Geschäftspolitik bzw. grundsätzliche Fragen der Planungen des Vereines in angemessenem Umfang. Er hat den Verwaltungsrat hinsichtlich der von ihm zu treffenden Entscheidungen in angemessenem Umfang zu beraten.

Die Entscheidung zur Anstellung leitender Mitarbeiter trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

- (4) Der Vorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist z. B. ein dem Vorstand bekannt gewordener innerbetrieblicher oder außerbetrieblicher Vorgang anzusehen, der auf die Gesamtlage des Vereins von erheblichem Einfluss sein kann.

§ 12

Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 des BGB obliegt dem Vorstand.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 des BGB ist
 - der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - bzw. der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Dritten die Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten zu erteilen. Er kann einen besonderen Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) bestellen und ihn wieder abberufen. Aufgabenkreis und Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane, insbesondere an den vom Verwaltungsrat bestätigten Haushalts- und Investitionsplan gebunden.

§ 13

Vermögensanspruch

- (1) Die Mitglieder des Vereins, die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- (2) Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Vereinbarungen bleibt unberührt.

§ 14

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Durch die Verschmelzung der Diakonischen Werke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue sind alle Mitglieder der Ursprungsvereine Mitglieder des Diakonischen Werkes in den Kirchenbezirken Annaberg und Aue e.V.

Mit Registrierung der Satzung im Vereinsregister verliert die Satzung vom 13.10.2005 ihre Gültigkeit.

Aue - Bad Schlema, 2022-11-10